

25
92

NOTIFICATIO

Von

Der zu Danzig

revidirten

Leib = Rente /

Im Monat Majo

M. DC. LXXXVIII.



DANZIG /
Druckts David-Friedrich Rhet.

NOTIFICATIO

1678

Die 14 Junij

1678

Die 14 Junij

1678

1678



1678

1678



Kund und Zuwissen /

daß ein gewisser Modus von ver-
besserten Leib-Renten beliebet wor-
den / nachgesetzter Gestalt und Auf-
sen:

I.

Z soll eine gewisse Summe zusammen
gebracht werden von Fl. 347625. / wozu
eine Compagnie von 495. Persohnen gehö-
ret.

II.

Einem jedweden / was Standes oder Nation
er ist / stehet frey in diese Gesellschaft sich zubegeben /
und so viel Plätze / als ihm beliebet / an sich zukauf-
fen /

fen / es sey für sich selber / oder seine Frau / oder
auch Kinder / oder auch jemanden Frembden.

III.

Diese 495. Persohnen sind in II. Classen, da
dem jedwede von 45. Personen bestehen wird / ein-
getheilet. Bey welcher Eintheilung das Alter (wel-
ches ein jedweder treulich kund zu thun verbunden
seyn wird / bey Verlust seines Geldes / daferne ein
anderes an den Tag käme) in unpräjudicirliche Ob-
acht genommen werden soll / wie folgende Taffel an-
weist

Die	1.) von 1. bis an 20. Jahr alt	} sind/erlegen	[R 1000.]
	2.) von 20. bis an 30. Jahr alt		" 950.
	3.) von 30. bis an 40. Jahr alt		" 900.
	4.) von 40. bis an 45. Jahr alt		" 850.
	5.) von 45. bis an 50. Jahr alt		" 800.
	6.) von 50. bis an 55. Jahr alt		" 750.
	7.) von 55. bis an 60. Jahr alt		" 675.
	8.) von 60. bis an 65. Jahr alt		" 600.
	9.) von 65. bis an 70. Jahr alt		" 500.
	10.) von 70. bis an 75. Jahr alt		" 400.
	11.) von 75. bis an 80. Jahr alt		" 300.]

IV.

94

IV.

Alle und jede / so nach ihrem Alter vermöge obiger Taffel / ihre vorgeschriebene Summe erlegen werden / sie stehen in welcher Classe sie wollen / sollen ohne Unterscheid jedweder von seinem Capital, es sey das höchste von 1000. Fl. oder auch das geringste von 300. Fl. oder auch eines von den Mittelern / alle Jahr an Intresse 80. Fl. empfangen.

V.

Wenn jemand von den Intressenten mit Tode abgeheth / so haben seine Erben die Zinser nicht länger als vor selbiges Jahr / in welchem er gestorben zu geniessen. Hernach fallen selbige Zinser nebst des Verstorbenen Capital dem Publico zu. Wann nun an des Verstorbenen Stelle jemand anders sich einkauffen wolte / soll ihm solches frey stehen / wann er nur des Alters ist / so zu derselben Classe gehöret / und sich fort bey Anfang des Jahres melden wird.

VI.

Wer in diese Compagnie sich begeben will / derselbe muß sich anmelden bey den Herren Assessoren der Hülff-Gelder / und die Anzahl der Plätze so er kauffen will /

will/ auch die Nahmen derer auff welcher Leben er sie
kauft einschreiben lassen.

VII.

Diese Anmeldung muß geschehen innerhalb 3.
Monat vom 1. Julii an bis zum 1. Octobr. dieses 1688sten
Jahres zu rechnen; wenn solche 3. Monat verfließen/
so soll die Compagnie geschlossen und nach der Zeit nie-
mand mehr eingelassen werden.

VIII.

Nach Verlauff dieser 3. Monat / soll ein jeder
Interessent schuldig seyn innerhalb 8. Tagen seine
quotam bahr abzugeben/ von folgender Zeit an/ nehm-
lich vom 1. Novemb. dieses 1688sten Jahres sollen die
Gelder verzinset werden.

IX.

Die Zinser sollen jährlich von dem 1. Tage des
Monats Novembris an / so balde sich jemand von den
Interessenten meldet / unsäumig abgegeben werden;
und sollen die Interessenten schuldig seyn innerhalb
4. Wochen desselben Monats Novembris dieselbe ab-
zufordern. Wer in wehrender sothaner Zeit sich
nicht

nicht einstellt/ sich aber nach der Zeit melden würde/
selbiger soll zur Straffe desselben Jahres Intresse
entbehren / hernacher aber vollkommen wiederumb
in sein voriges Recht treten.

X.

Damit man auch Gewisheit habe / wer von
den Intressenten annoch lebet / oder Todes verfah-
ren / so soll ein jeder Frembder / oder sonst Unbe-
kandter / einen Präsents-Brieff oder Attestat seines
Lebens von seinem Magistrat in forma probante bey He-
bung der Renten bezubringen gehalten seyn.

XI.

Es mag auch ein jeder seinen Platz oder Plä-
tze / so er in dieser Compagnie hat / verkauffen / und
transportiren nach seinem belieben / an wem er will /
doch nicht anders als auff dessen Leben / auff welchen
die Plätze anfänglich verschrieben worden.

XII.

Damit aber alle und jede / so in diese Gesell-
schafft treten vollkommlich versichert seyn mögen /
daß ihnen die oberwehnete verbesserte Leib-Renten

so

so lang sie leben von Jahr zu Jahr richtig und
unfäumig sollen gefolget werden / so wird einem
jedweden absonderlich eine kräftige Obligation unter
der Stadt Siegel ertheilet werden.

XIII.

Auff solche oberwehnte Leib-Rente soll kein
Arrest, oder Kummer / es sey Schuld oder ande-
rer ursachen halber / wie die immer Nahmen haben
mögen / angenommen werden / sondern einem je-
den seine Quota jährlich so lange er lebet gewisse
verbleiben und abgefolget werden.

